

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Ausgabe: Kiel, den 28. Februar

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Zusammensetzung der Kirchenleitung (S. 13). — Kollekten im März (S. 13). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Lägerdorf, Propstei Münsterdorf (S. 13). — Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern (S. 14). — Bestellung von Sandstrichsteinen und Eichenschindeln (S. 14). — Veranstaltungen der Evangelischen Akademie (S. 14). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 14). — Ausschreibung einer Kircheninspektorstelle (S. 14).

III. Personalien —

## Bekanntmachungen

### Zusammensetzung der Kirchenleitung.

Kiel, den 25. Februar 1953.

Da die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1951 Seite 12 bekanntgegebene Zusammensetzung der Kirchenleitung überholt ist, wird ihre jetzige Zusammensetzung, wie sie sich auf Grund der von der 9. ordentlichen Landesynode vorgenommenen Ersagwahlen ergibt, nachstehend bekanntgegeben:

Bischof D. Salfmann (Vorsitzender), Bischof D. Westler (stellvertretender Vorsitzender), Landeskirchenamtspräsident Bührke, Propst Juhl, Missionsdirektor Pastor Dr. Pörksen, Pastor Schröder-Wohltorf, Hofbesitzer Joh. Georg Thomsen, Oberstudiendirektor Zahn, Landgerichtsdirektor Dr. Blög, Dr. med. Schulz, Gutsbesitzer Milberg.

#### Stellvertreter:

Propst Saffelmann-Samburg-Blankese, Propst Sonntag, Pastor Richter-Kiel-Goltenau, Studienrat Brodersen, Architekt Jäger, Frhr. v. d. Kede, Oberbaurat Dr. Bahr, Oberamtsrichter Dr. Müntinga.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 3459/I

### Kollekten im März.

Kiel, den 11. Februar 1953.

Die beiden bzw. drei Kollekten im März sind der Gemeinde besonders herzlich zu empfehlen. Die Sammlung am 8. März ist bestimmt für den Evangelischen Kirchentag in Hamburg. In den Gemeindeblättern ist wiederholt darauf hingewiesen, daß wir gerade vom Evangelischen Kirchentag in Hamburg etwas für unser Land erwarten. Es sollte das auch in der Abkündigung der Kollekte gesagt werden. Und außerdem sollte viel Mut gemacht werden, daß sich in jeder Gemeinde ein paar Menschen aufgerufen wissen, am Kirchentag teilzunehmen.

Das Opfer der beiden Konfirmationssonntage (22. und 29.) ist, wie seit Jahren, für die kirchliche Jugendarbeit unserer Landeskirche vorgesehen. Es ist nicht nötig, hier ein ausführliches Wort über die kirchliche Jugendarbeit in Schleswig-Holstein zu schreiben, wohl aber ist es nötig, der großen Gemeinde an den Konfirmationssonntagen ein Wort darüber zu sagen, daß diese Arbeit nur dann getan werden kann, wenn die Gemeinde auch mit ihrem Opfer

dahinter steht. Wir bitten an den Konfirmationssonntagen nicht um eine Pfennig- oder Groschen Sammlung, sondern um ein Opfer der Gemeinde, das mit warmen Herzen empfohlen werden sollte. Auf die Art der Empfehlung kommt viel an. Ob nicht manche Kollekte besser sein könnte, wenn sie der Gemeinde wärmer empfohlen würde?

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 2819/VI

#### Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Lägerdorf, Propstei Münsterdorf.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Münsterdorf sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Münsterdorf in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der Pfarrbezirk Lägerdorf wird von der Kirchengemeinde Münsterdorf abgetrennt und zu einer selbständigen Gemeinde mit dem Namen Lägerdorf erhoben.

§ 2

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Lägerdorf über.

§ 3

Entsprechend ihrer bisherigen Zweckbestimmung verbleiben die Kapitalien der Kirchengemeinde Münsterdorf oder fallen sie der neuen Kirchengemeinde Lägerdorf zu. Bisher ihrer Zweckbestimmung nach gemeinsame Kapitalien fallen den beiden Gemeinden je zur Hälfte zu.

Die Häuser und Ländereien fallen der Gemeinde zu, in deren Bereich sie gelegen sind.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 16. Januar 1953.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

(L.S.)

Bührke

J.-Nr. 660/I

Kiel, den 18. Februar 1953.

Vorstehende Urkunde, zu der der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 14. Februar 1953 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
Bührke.

J.-Nr. 3076/I

Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern.

Kiel, den 13. Februar 1953.

An den Pädagogischen Hochschulen in Flensburg-Mürwik und Kiel sind in den letzten Jahren Studenten auch für das nebenberufliche Kirchenmusikeramt in einfacheren Verhältnissen ausgebildet worden. Im kommenden Ostertermin 1953 werden wieder eine Anzahl Studenten mit einer kirchenmusikalischen Ausbildung abschließen. Es ist dringend erforderlich und bei dem Mangel an Lehrer-Kirchenmusikern gegeben, daß diesen mit der ersten Anstellung als Lehrer auch gleich ein kirchenmusikalischer Dienst übertragen wird.

Die Kirchengemeinden, die einen (nebenberuflichen) Lehrer-Kirchenmusiker suchen und in deren Bezirk eine geeignete Lehrerstelle vorhanden ist oder geschaffen werden kann, werden gebeten, sich umgehend zunächst mit dem Schulleiter des Kirchortes oder der engeren Umgebung und dann mit dem Schulrat des Kreises in Verbindung zu setzen. Das Ergebnis ist dem Landeskirchenamt, das sich gegebenenfalls einschalten wird, alsbald mitzuteilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
Im Auftrage:  
Schmidt

J.-Nr. 1602/VI

Bestellung von Sandstrichsteinen und Eichen-schindeln.

Kiel, den 9. Februar 1953.

I. Das Mauerwerk alter Kirchen ist teilweise mit maschinell hergestellten Ziegeln ausgebeffert worden. Der Wert eines alten Bauwerkes ist dadurch vielfach erheblich beeinträchtigt worden; die glatten Oberflächen der Steine, die meistens auch im Format nicht zu den alten Steinen passen, widersprechen dem baukünstlerischen Empfinden. Es muß daher erwartet werden, daß bei Ausbesserungen an altem Mauerwerk nur Sandstrichsteine verwendet werden.

Sandstrichsteine müssen, falls sie nicht vorrätig sind, unter Angabe der gewünschten Größe rechtzeitig jeweils zu Beginn des Jahres bei der Ziegelei bestellt werden. Nur Steine, die im Frühjahr gestrichen werden und in den ersten Brand kommen, können im frühen Sommer verarbeitet werden. Falls den Kirchengemeinden geeignete Ziegeleien nicht bekannt sind, kann das Landeskirchenamt (Landeskirchenbaurat) Auskunft geben, auch Sammelbestellungen vermitteln.

II. Schindeldächer dürfen nur mit imprägnierten Eichen-schindeln ausgebeffert werden. Auch in diesem Falle empfiehlt sich eine rechtzeitige Bestellung, und zwar unter Einsendung einer alten Schindel. Lieferfirmen können gegebenenfalls vom Landeskirchenamt (Landeskirchenbaurat) benannt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
Im Auftrage:  
Mertens

J.-Nr. 2409/V

Veranstaltungen der Evangelischen Akademie.

Kiel, den 21. Februar 1953.

4. und 5. März: Studententagung über die Sozialpolitik in Schleswig-Holstein.

Beginn der Studententagung am Mittwoch, dem 4. März um 8 Uhr im Sitzungssaal des Landeskirchenamts, Kiel, Körnerstraße 3.

7. und 8. März: Wochenendtagung der Ärzte in der Grenz-akademie Sanktmark.

Auskunft über beide Veranstaltungen erteilt Pastor Dr. Seyer-Schleswig, Michaelispastorat.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
Im Auftrage:  
Schmidt

J.-Nr. 3353/VI

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Tzehoe einzusenden. Wohnung ist vorhanden. Mittelschule am Orte. Gute Verbindung nach Tzehoe (Oberschule und Gymnasium).

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2270/III

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Samburg-Volksdorf einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2468/III

Ausschreibung einer Kircheninspektorstelle.

Der Ev.-luth. Kirchengemeinerverband Ottenfen sucht einen jüngeren Verwaltungsbeamten, der bei besonderer Befähigung später in eine leitende Stellung aufrücken kann. Die Bewerber müssen den Nachweis der 2. Verwaltungsprüfung erbringen.

Gehalt nach A 4 c 2 des Reichsbesoldungsgesetzes.

Bei Beschaffung der Wohnung wird die Verwaltung behilflich sein.

Bewerbungsgesuche mit handschriftlichem Lebenslauf, Prüfungs- und Zeugnisabschriften sind spätestens 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Verbandsauschuß des Ev.-luth. Kirchengemeinerverbandes Ottenfen, Samburg-Altona, Bernadottestraße 7, zu richten.

J.-Nr. 2926/II